

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) erlässt die Gemeinde  
F a r c h a n t folgende

## **SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG DES KURBEITRAGES**

### **§ 1**

#### **BEITRAGSPFLICHT**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.

Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden

### **§ 2**

#### **KURGEBIET**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet

### **§ 3**

#### **ENTSTEHEN, FALLIGKEIT UND ENTRICHTUNG DES KURBEITRAGES**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages;
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig;
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten ( §6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### **§ 4**

#### **HÖHE DES KURBEITRAGES**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der Anreisetag und der Abreisetag gelten als 1 Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  1. für jede Person € 1,--
  2. für Schwerbeschädigte mit Ausweis ab 70% € 0,50  
( eine nachgewiesene notwendige Begleitperson ist kurbeitragsfrei )
- (3) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei

## **§ 5**

### **ERKLÄRUNG DES KURBEITRAGSPFLICHTIGEN**

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tage ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs.4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 6**

### **EINHEBUNG UND HAFTUNG**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

## **§ 7**

### **BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR ZWEITWOHNUNGSBESITZER**

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren.  
Diese Festsetzung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.

- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

## **§ 8**

### **ZUWIDERHANDLUNGEN**

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die Leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

## **§ 9**

### **INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung in der Fassung vom 27.04.1998 außer Kraft.

Farchant, 21.10.2003

- L i d l -

1. Bürgermeister